

**A n t w o r t**

**der Landesregierung**

**auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Schard (CDU)**  
**- Drucksache 7/6315 -**  
**gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO**

**Moratorium im Zusammenhang mit der Rückforderung von Leistungen nach der Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Corona-Pandemie 2020**

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft** hat die in der 91. Plenarsitzung am 23. September 2022 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 28. September 2022 wie folgt beantwortet:

1. Wie stellt sich die Landesregierung die Ausgestaltung eines "Rückforderungsmoratoriums" vor?

Antwort:

Aus Sicht der Landesregierung sollten Unternehmen in der aktuellen Krisensituation und mit Blick auf die Auswirkungen insbesondere hoher Energiepreise nicht mit Rückforderungen zusätzlich belastet werden. Daher wurde an den Bund die Forderung gerichtet, ein Rückforderungsmoratorium mit dem Ziel der Vermeidung von Rückforderungen während der Krise und dem Ausbalancieren besonderer Härten insbesondere bei Kleinstunternehmen zu prüfen.

2. Welche Vereinbarungen zwischen Bund und Land beziehungsweise welche anderen Rechtsgrundlagen sind für Rückforderungen von Mitteln nach der oben angegebenen Richtlinie maßgeblich und in wessen Kompetenz fällt eine abschließende Entscheidung?

Antwort:

Grundlage einer möglichen Rückforderung für gewährte Corona-Soforthilfen nach der Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Corona-Pandemie 2020 vom 25. März 2020 ist der jeweilige Bewilligungsbescheid auf Basis der vorgenannten Richtlinie, der Thüringer Landeshaushaltsordnung und des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit keine Aufstockung auf die höheren Bundeshilfen nach der Richtlinie vom 3. April 2020 erfolgte.

Die Kompetenz für die abschließende Ermessensentscheidung liegt bei der mit dem Programmvollzug beauftragten Thüringer Aufbaubank.

Bei den durch die Thüringer Aufbaubank versandten Erinnerungsschreiben handelt es sich um eine Selbstüberprüfung der Empfänger der Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie vom 3. April 2020 im Rahmen der Corona-Soforthilfe. Ein Anhörungsschreiben durch die Thüringer Aufbaubank erfolgte im Rahmen der Selbstüberprüfung nur in den Fällen, in denen nach einer weiteren Erinnerung keine Rückmeldung durch den Empfänger der Billigkeitsleistungen erfolgte.

3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um ein vom Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft für notwendig erachtetes Rückforderungsmoratorium umzusetzen?

Antwort:

Die Landesregierung befindet sich permanent und in enger Absprache mit anderen Bundesländern im ständigen Austausch mit dem Bund zur Umsetzung von Zahlungserleichterungen insbesondere im Rahmen der aktuellen Krisensituation. Zwischenzeitlich konnte sowohl für die Corona-Überbrückungshilfen als auch die Corona-Soforthilfen ein zinsloser Zahlungsaufschub von sechs Monaten erwirkt werden.

Tiefensee  
Minister